

EGE e. V. - Breitestr. 6 - D-53902 Bad Münstereifel

Gemeinde Aldenhoven
Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13

52457 Aldenhoven

Bad Münstereifel, am 15.07.2019

## Bauleitplanung der Gemeinde Aldenhoven; Aufstellung des Bebauungsplans 76 D - Im Dorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre für die Ratssitzung am 04.07.2019 aktualisierten Unterlagen zum o. g. Bebauungsplan (Planbegründung, Städtebaulicher Vertrag und Kommentierung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen) haben wir zur Kenntnis genommen.

Die Planung weist nach wie vor hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes, den Steinkauz betreffend, Mängel auf. Im Einzelnen:

- Die geplante vorgezogene Ausgleichsmaßnahme genügt nicht den Anforderungen, die das Land Nordrhein-Westfalen für den Steinkauz an solche Maßnahmen stellt (siehe <a href="http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/m\_s\_voegel\_nrw.pdf">http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/m\_s\_voegel\_nrw.pdf</a>)
  - a. Die ausgewählte Fläche an der Bundesstraße 56 ist wegen der damit für den Steinkauz verbundenen Kollisionsgefahr ungeeignet. Im o. g. nordrhein-westfälischen Leitfaden wird ausdrücklich eine ausreichende Entfernung zu Straßen verlangt. Die ausgewählte Fläche ist für den Kauz zudem wegen des von der Straße ausgehenden Lärms für den Steinkauz nur eingeschränkt nutzbar. Das Bundesverkehrsministerium geht beim Steinkauz von einer Effektdistanz von 300 m aus (siehe <a href="https://mil.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/Arbeitshilfe%20V%c3%b6gel%20und%20Stra%c3%9fenverkehr%20Juli%202010.pdf">https://mil.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/Arbeitshilfe%20V%c3%b6gel%20und%20Stra%c3%9fenverkehr%20Juli%202010.pdf</a>. Die Kompensationsplanung berücksichtigt diese planungsmethodischen Grundlagen nicht oder nur unzureichend.
  - b. Die Flächengröße, die für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme veranschlagt wurde, entspricht zwar der unmittelbar vom Eingriff betroffenen Grundfläche. Diese Größe könnte abgesehen von den unter Pkt. 1 a genannten Einschränkungen ausreichend sein, würden sich daran geeignete Nahrungshabitate anschließen. Nach dem o. g. Leitfaden mindestens 5 ha. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben.

- c. Um als Bruthabitat wirksam zu sein, benötigen die Maßnahmen einen zeitlichen Vorlauf bzw. eine Entwicklungsdauer. Es ist nicht ersichtlich, ob und wie diese gewährleistet ist bzw. abgewartet werden soll. Zudem ist die Durchführung der notwendigen Pflegemaßnahmen (Beweidung oder Mahd sowie Baumpflege) nicht hinreichend konkretisiert. Mit Baumaßnahmen im Baugebiet kann unseres Erachtens erst begonnen werden, wenn das betroffene Steinkauzpaar einen der alternativ geschaffenen Brutplätze besiedelt.
- 2. Unklar ist nach wie vor, was mit dem bisherigen Brutplatz geschehen soll. Soll dieser unbrauchbar gemacht bzw. entfernt werden? Wenn ja, wann und wie? Was ist, wenn der Kauz an diesem Brutplatz trotz der alternativ anderenorts angebotenen Nisthilfen festhält und dort brütet, dann aber infolge von Bauarbeiten die Brut gestört wird? Diese Gefahr ist nicht ausgeschlossen, sondern im hohen Maße real. Hierzu fehlen Angaben in den Unterlagen.

Wir halten die uns bekannten Unterlagen in der Sache für unzureichend. Sie sollten verbessert und dann erneut in die Offenlage gegeben werden.

Wir betonen ausdrücklich, dass wir nicht gegen die Ausweisung von Baugebieten sind. Allerdings sollte dies unter rechtsstaatlichen Maßstäben geschehen, welche die Anwendung der artenschutzrechtlichen Maßstäbe einschließen. Eine in dieser Hinsicht sorgfältige Planung vermag sowohl eine legitime bauleitplanerische Entwicklung als auch den Schutz von Natur und Landschaft ohne unzumutbare Kosten und Zeitverlust zu verbinden.

Die Naturschutzbehörde des Kreises Düren erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Wilhelm Breuer Geschäftsführer